



EINWOHNERGEMEINDE

4416 Bubendorf

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

VOM: 01.01.2023



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	§ 1 Geltungsbereich	3
	§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates	3
	§ 3 Administrative Belange	3
	§ 4 Aufgaben des Leiters oder der Leiterin.....	3
	§ 5 Aufgaben der Erziehungsberechtigten	4
	§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention	4
II.	Finanzielles	4
	§ 7 Subventionsregeln.....	4
	§ 8 Anwendung des Subventionsschlüssels.....	4
III.	Schlussbestimmungen	4
	§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts.....	4
	§ 10 Rechtsschutz	5
	§ 11 Inkrafttreten	5



Die Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf vom 24.11.2022 beschliesst gestützt auf §47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung des 18. Altersjahres gemäss den Beitrittsbedingungen §6 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst in der Verordnung die gültigen Subventionssätze der Kinder- und Jugendzahnpflege.

§ 3 Administrative Belange

¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist die Leiterin oder der Leiter der Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig. Die finanziellen Belange werden durch die Gemeindeverwaltung geregelt.

² Der Leiterin oder der Leiter der Kinder- und Jugendzahnpflege wird durch die Verwaltungsleitung ernannt.

§ 4 Aufgaben des Leiters oder der Leiterin

¹ Der Leiter oder die Leiterin orientiert die Erziehungsberechtigten der in den Kindergarten (in die Schule) eintretenden Kinder und die Erziehungsberechtigten neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.

² Der Leiter oder die Leiterin erfasst die der Kinder- und Jugendzahnpflege beitretenden Kinder sowie die von den Erziehungsberechtigten getroffene Wahl des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin.



§ 5 Aufgaben der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten melden der zuständigen Person der Gemeindeverwaltung den Beitritt in oder den Austritt aus der Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt bzw. die gewählte Zahnärztin sowie eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

II. Finanzielles

§ 7 Subventionsregeln

¹ An die Kosten von subventionsberechtigten Leistungen (§ 10, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) kann – je nach Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie der Kinderzahl – ein Gemeindebeitrag gewährt werden. Dieser Gemeindebeitrag kann zwischen 5 % und 95 % der Behandlungskosten betragen.

² Bei über 18-Jährigen werden Beiträge bis zum Abschluss der Behandlung ausgerichtet.

§ 8 Anwendung des Subventionsschlüssels

¹ Der Subventionssatz wird von der Gemeindeverwaltung nach dem letzten verfügbaren definitiven veranlagten steuerbaren Einkommen (Gemeinde) der Erziehungsberechtigten festgesetzt.

² Unterliegen Erziehungsberechtigte der Quellensteuer, werden die Einkommensverhältnisse bei der kantonalen Steuerverwaltung eingeholt.

³ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch hin einen höheren Gemeindebeitrag bewilligen.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden Beschlüsse und Weisungen der Gemeinde aufgehoben.



§ 10 Rechtsschutz

Gegen Verfügung des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Es findet auf alle zahnärztlichen Behandlungen Anwendung, die nach dem 1. Januar 2023 erfolgen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Verwalter:

Walter Bieri

Damian Von Arx